



An den Grossen Rat

25.5318.02

ED/P255318

Basel, 17. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 16. September 2025

Schriftliche Anfrage Niggi Daniel Rechsteiner betreffend «Arbeitsbeschränkung und Studiengebühren für internationale Studierende»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Niggi Daniel Rechsteiner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Migrant*innensession beider Basel 2024 hat sich intensiv über die Situation von unterschiedlichen Studiengebühren wie auch Möglichkeiten zur Finanzierung des Studiums ausgetauscht und Fragen dazu formuliert, welche in die vorliegende Schriftliche Anfrage aufgenommen wurden.

Die Schweiz ist ein attraktiver Bildungs- und Arbeitsstandort und zieht viele internationale Studierende an. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zum Wissensaustausch und könnten langfristig als Fachkräfte die Schweizer Wirtschaft stärken. Besonders angesichts des Fachkräftemangels ist es von strategischem Vorteil, qualifizierte internationale Studierende nach Abschluss ihres Studiums im Land zu halten. Viele von ihnen möchten nach dem Studium in der Schweiz bleiben, hier arbeiten und zum Wohlstand des Landes beitragen.

Allerdings stehen internationale Studierende vor erheblichen Hürden, insbesondere bei den Arbeitsmöglichkeiten. Studierende aus EU/EFTA-Ländern dürfen während des Semesters höchstens 15 Stunden pro Woche arbeiten. Für Studierende aus Drittstaaten ist die Situation noch komplizierter: Sie dürfen erst sechs Monate nach Studienbeginn arbeiten, ebenfalls maximal 15 Stunden pro Woche, und müssen dafür ein Gesuch einreichen. Diese Arbeitsbeschränkungen erschweren es nicht nur, das Studium zu finanzieren, sondern machen es auch schwierig, wichtige Praxiserfahrungen in freiwilligen Praktika oder Projekten zu sammeln – Erfahrungen, die für den Berufseinstieg entscheidend sind. Die begrenzten Arbeitsmöglichkeiten verringern die Flexibilität der internationalen Studierenden auf dem Arbeitsmarkt, schwächen somit ihre beruflichen Chancen und mindern ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Zusätzlich zahlen internationale Studierende, je nach Universität oder Fachhochschule, teils deutlich höhere Studiengebühren. Im Basler Kontext zahlen Studierende der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), die ihren Wohnsitz bei Studienbeginn in der Schweiz haben, beispielsweise CHF 750 pro Semester, während Studierende mit Wohnsitz in der EU/EFTA CHF 1'000 und Studierende aus Nicht-EU/EFTA-Staaten CHF 1'250 pro Semester zahlen müssen. An der Pädagogischen Hochschule (PH) können die Gebühren sogar bis zu CHF 5'000 pro Semester betragen. Diese höheren Gebühren gelten für das gesamte Studium, selbst wenn die Studierenden nach Studienbeginn in die Schweiz ziehen, hier versichert sind und arbeiten. Obwohl ihre Lebenssituation dann derjenigen von inländischen Studierenden gleicht, bleibt die finanzielle Zusatzbelastung bestehen.

Die Kombination aus Arbeitsbeschränkungen und höheren Studiengebühren erschwert es internationalen Studierenden, ihr Studium zu finanzieren und gleichzeitig Praxiserfahrung zu sammeln. Dies

verringert die Attraktivität der Schweiz als Studien- und Arbeitsort und behindert die langfristige Integration dieser Studierenden in den Arbeitsmarkt respektive vermindert die Chance, künftige Fachkräfte zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat im Hinblick auf eine rasche Verbesserung der Situation um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Ist dem Regierungsrat bewusst, dass internationale Studierende durch Arbeitsbeschränkungen und hohe Studiengebühren doppelt belastet werden? Wie schätzt er die Situation ein? In welchen Bereichen sieht er Probleme und in welchen Bereichen sieht er Veränderungspotenzial?
- Wie viele internationale Studierende, insbesondere an der FHNW, sind von den Arbeitsbeschränkungen und höheren Studiengebühren betroffen? Wie hoch ist der Anteil aus EU/EFTA-Staaten und aus Drittstaaten?
- Gibt es Informationen über den Wunsch internationaler Studierender, langfristig in der Schweiz zu bleiben? Wie viele internationale Studierende nehmen die Arbeit nach dem Studium in der Region auf? Wie schätzt der Regierungsrat das Potenzial ein, diese als künftige Fachkräfte zu gewinnen?
- Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Arbeitsbeschränkungen und Studiengebühren anzupassen, um die finanzielle Belastung zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit internationaler Studierender zu stärken? Dies insbesondere als präventive Massnahme gegen den Fachkräftemangel.
- Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, seinen Einfluss auf nationaler Ebene geltend zu machen, um die Situation bezüglich der Arbeitsbeschränkungen zu verändern, damit internationale Studierende ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten können.

Niggi Rechsteiner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage und Definitionen

Internationale Studierende sind keine einheitliche Anspruchsgruppe. Die Bundesgesetzgebung zum Aufenthaltsrecht (und infolgedessen zur Arbeitsbewilligungspflicht) sieht andere Unterscheidungen vor als die Kriterien, welche an den Hochschulen bei der Bemessung von Studiengebühren angewendet werden. Neben der Nationalität sind die Art der Aufenthaltsbewilligung sowie die Bildungsherkunft relevante Unterscheidungskriterien.

Aufgrund dieser drei Dimensionen (Nationalität, Art der Aufenthaltsbewilligung und Bildungsherkunft) sind kombinatorisch folgende Subgruppen von Studierenden ausländischer Nationalität denkbar:

		Wohnsitz in der Schweiz				Wohnsitz im Ausland	
		Einreise zwecks Studium		Bestehender Aufenthaltstitel			
Nationalität	EU/EFTA	A: Hochschul- Qualifikation Schweiz	C: Hochschul- Qualifikation Ausland	E: Hochschul- Qualifikation Schweiz	G: Hochschul- Qualifikation Ausland	I: Hochschul- Qualifikation Schweiz	K: Hochschul- Qualifikation Ausland
	(inkl. UK) Drittstaaten	B: Hochschul- Qualifikation Schweiz	D: Hochschul- Qualifikation Ausland	F: Hochschul- Qualifikation Schweiz	H: Hochschul- Qualifikation Ausland	J: Hochschul- Qualifikation Schweiz	L: Hochschul- Qualifikation Ausland

Abbildung 1: Schema zur Illustration der Heterogenität der Gruppe internationaler Studierender. Die unmarkierten Gruppen sind theoretisch mögliche Fälle, in der Praxis dürften sie jedoch selten vorkommen.

Einschränkungen in Bezug auf den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt hängen vom Aufenthaltstitel der ausländischen Studierenden mit Wohnsitz in der Schweiz ab (Gruppen A–H im Schema). Die Bundesgesetzgebung sieht diesbezüglich eine Unterscheidung zwischen Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gegenüber anderen, sogenannten Drittstaaten (einschliesslich des Vereinigten Königreichs) vor. Für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die Wohnsitz im angrenzenden Ausland haben und zum Studium in die Schweiz pendeln (Gruppen I–L im Schema), gelten andere Bestimmungen.

Die Bemessung von Studiengebühren hängt, wo überhaupt unterschiedliche Gebühren vorgesehen sind, demgegenüber von der Bildungsherkunft ab. Entscheidend ist meist, wo ausländische Studierende ihren Vorbildungsausweis, der sie zum Studium in der Schweiz qualifiziert, erworben haben. Von höheren Studiengebühren betroffen sind potenziell Bildungsausländerinnen und -ausländer (Gruppen C und D, G und H sowie K und L des obenstehenden Schemas).

2. Bundesgesetzgebung zum Aufenthaltsrecht und Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt während des Studiums

Ausländerrechtlich sind drei relevante Gruppen zu unterscheiden: Studierende ausländischer Nationalität, die zum Zweck eines Studiums in die Schweiz einreisen (Gruppen A–D im Schema), ausländische Studierende mit einem bereits bestehenden Aufenthaltstitel (Gruppen E–H im Schema), sowie studierende Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Gruppen I–L im Schema).

2.1 Ausländische Studierende, die zum Zweck eines Studiums in die Schweiz einreisen

Für Ausländerinnen und Ausländern, die zum Zweck eines Studiums in die Schweiz einreisen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG, [SR 142.20](#)) und dem Bundesgesetz nachgeordnete Erlasse, namentlich die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, [SR 142.201](#)). Für Bürgerinnen und Bürger von EU oder EFTA (Gruppen A und C im Schema) gelten AIG und VZAE nur soweit als die entsprechenden Abkommen keine günstigeren Bestimmungen vorsehen.

2.1.1 Einreise aus Drittstaaten (Gruppen B und D im Schema)

Die Voraussetzungen für Ausländerinnen und Ausländer, die sich in der Schweiz aus- oder weiterbilden möchten, sind in Art. 27 AIG geregelt. Namentlich müssen sie die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllen (Art. 27 Abs. 1 Bst. d AIG). Es ist ein persönlicher Studienplan vorzulegen, und das angestrebte Ziel (Diplom, Matura, Bachelor, Master, Doktorat usw.) ist genau anzugeben. Das Gesuch wird hierauf mit dem offiziellen Programm der betreffenden Lehranstalt verglichen. Die zuständige Zulassungsstelle der Lehranstalt muss bestätigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat über den nötigen Ausbildungsstand und die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, um der beabsichtigten Ausbildung folgen zu können (Art. 27 Abs. 1 Bst. a AIG).

Um den entsprechenden Aufenthaltstitel zu erlangen, müssen ausländische Personen, die in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren möchten, zudem ausreichende Geldmittel nachweisen, indem sie eines der nachstehend aufgeführten Dokumente vorlegen (Art. 27 AIG Abs. 1 Bst. c AIG, Art. 23 Abs. 1 VZAE):

- eine Verpflichtungserklärung sowie einen Einkommens- oder Vermögensnachweis einer zahlungsfähigen in der Schweiz niedergelassenen Person (ist die Letztere ausländischer Herkunft, muss sie zudem eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen);

- die Bestätigung einer in der Schweiz zugelassenen Bank, die das Vorhandensein hinreichender Vermögenswerte bestätigt. Handelt es sich um eine Auslandsfiliale, kann die Auslandsvertretung die Bankgarantie gegebenenfalls auf dessen Echtheit hin überprüfen lassen.
- eine feste Garantie für die Erteilung von Ausbildungsstipendien oder Darlehen (in einer wechselkursstabilen Währung). Auch dieses Dokument kann gegebenenfalls durch die Auslandsvertretung auf dessen Echtheit hin überprüft werden.
- im Rahmen des Einzelfalles andere finanzielle Garantien (z. B. Finanzgarantie einer Hochschule bei Härtefällen).

Personen, die an einer Hochschule in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, können gestützt auf Art. 38 VZAE eine Nebenerwerbstätigkeit frühestens nach sechs Monaten aufnehmen, wenn die Ausbildung der Hauptzweck des Aufenthaltes bleibt. Die Lehranstalt muss ihr schriftliches Einverständnis geben, dass mit der Aufnahme eines Nebenerwerbs das Studium nicht verzögert wird. Die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden ist auf 15 Stunden pro Woche während des Semesters begrenzt. Eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit während der Semesterferien ist möglich. Der Arbeitgebende muss beim Amt für Wirtschaft und Arbeit einen Arbeitsbewilligungsantrag stellen und auch nachweisen, dass die schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

2.1.2 EU/EFTA (Gruppen A und C im Schema)

Staatsangehörige von EU/EFTA-Staaten profitieren vom Freizügigkeitsabkommen (FZA, Abkommen der Schweiz und der EG über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999, [SR 142.112.681](#)). Um in der Schweiz studieren zu können, müssen Personen in Ausbildung glaubhaft machen, dass sie über genügende finanzielle Mittel verfügen, sodass sie für ihren Lebensbedarf aufkommen können. Sie müssen zudem belegen, dass sie an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen sind, um dort zur Hauptsache eine spezifische berufliche Ausbildung zu absolvieren (Art. 24 Abs. 4 Anhang I FZA).

Während der Ausbildung dürfen EU/EFTA Staatsangehörige einen marginalen Nebenerwerb ausüben. Der Nebenerwerb ist dem Migrationsamt zu melden.

2.2 Ausländische Studierende mit bestehendem Aufenthaltstitel

Ausländerinnen und Ausländer, welche aus anderen Gründen – etwa, weil im Rahmen eines Familiennachzugs durch Angehörige in die Schweiz gekommen sind – bereits über einen Aufenthaltstitel verfügen und das Studium in der Schweiz aufnehmen (Gruppen E–H im Schema), sind denjenigen Einschränkungen beim Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt unterworfen, die in ihrem Aufenthaltstitel vorgesehen sind.

Für Personen mit Fluchthintergrund, welche die akademisch notwendigen Qualifikationen aufweisen, haben sowohl die FHNW wie die Universität Basel in den letzten Jahren Brückenangebote und institutionelle Begleitung aufgebaut. Personen mit dem Schutzstatus S oder Asylsuchende mit dem N-Ausweis brauchen eine Arbeitsbewilligung, um neben dem Studieren eine Nebenerwerbstätigkeit aufzunehmen.

2.3 Studierende mit Wohnsitz im Ausland (Grenzgängerinnen und Grenzgänger)

Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz im angrenzenden Ausland (Gruppen I und K im Schema), die an einer Schweizer Hochschule studieren, benötigen dafür keine Aufenthaltsbewilligung, sofern sie sich tagsüber zu Studienzwecken in der Schweiz aufhalten und am Abend ihre Heimat zurückkehren. Um in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (z.B. im Rahmen

eines Praktikums oder des Doktorats), müssen sie eine Grenzgängerbewilligung einholen. Bei einer Nebenbeschäftigung unter drei Monaten reicht eine Meldung über [easygov.swiss](https://www.easygov.swiss). Ist eine längere Erwerbstätigkeit vorgesehen, muss der Arbeitgeber eine Grenzgängerbewilligung beantragen.

Im Ausländer- und Integrationsgesetz AIG gibt es keine rechtliche Grundlage, um Studierende aus Drittstaaten mit Wohnsitz im Ausland (Gruppen J und L im Schema) zur Erwerbstätigkeit mittels einer Grenzgängerbewilligung zuzulassen. Damit Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Drittstaaten in der Schweiz einen Nebenerwerb ausüben oder ein obligatorisches Praktikum absolvieren können, müssen sie zwingend in der Schweiz Wohnsitz nehmen und über eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen.

3. Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach dem Studium

Erwerbstätige aller Qualifikationsstufen aus den EU/EFTA-Staaten erhalten durch das Personenfreizügigkeitsabkommen einfachen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt. Sie haben durch das FZA ein Recht auf Erwerbstätigkeit, sofern sie über einen Arbeitsvertrag bei einem Schweizer Unternehmen verfügen.

Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten, die vorgängig ein Studium in der Schweiz erfolgreich abgeschlossen haben, profitieren als gut qualifizierte Arbeitskräfte ebenfalls von einem erleichterten Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Seit dem 1. April 2025 ist die Zustimmung des Staatssekretariats für Migration SEM für die Erwerbstätigkeit von Drittstaatangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss weggefallen. Zudem muss der Arbeitgeber die Voraussetzung des Vorrangs nicht mehr berücksichtigen (Art. 21. Abs. 3 AIG).

Trotz Befreiung vom Zustimmungsverfahren sowie vom Inländervorrang findet eine arbeitsmarktliche Prüfung statt. So wird stets darauf geachtet, dass der vorgesehene Lohn dem orts-, branchen- und berufsüblichem Lohn in der Schweiz bzw. der Region entspricht und somit auch eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage vorhanden ist.

In Frage kommen Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss in Bereichen, in denen sie ihre erworbenen Fähigkeiten auf hohem Niveau ausüben können und in denen nicht bereits ein genügendes Arbeitskräfteangebot besteht. Der künftige Arbeitgebende hat nachzuweisen, dass die Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist, den schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen entspricht und der Abschluss im gleichen Bereich liegt.

Insbesondere durch die Ausnahme vom Vorrang können hochqualifizierte Drittstaatsangehörige in Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel einfacher eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung erlangen und eine Erwerbstätigkeit ausüben.

4. Studiengebühren

Die Festlegung der Studiengebühren obliegt in der Schweiz gemäss Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011 (HFGK, [SR 414.20](#)) den Hochschulinstitutionen oder deren Trägern. Dabei haben sich keine schweizweit einheitlichen Standards ausgebildet, wie die Übersicht auf [swissuniversities.ch](https://www.swissuniversities.ch) zeigt. Aktuell erheben sieben der zehn kantonal getragenen Universitäten für Bildungsausländerinnen und -ausländer höhere Gebühren als für ihre Schweizer Kommilitoninnen und Kommilitonen. An den beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen werden ab Herbstsemester 2025 dreimal höhere Studiengebühren für Ausländerinnen und Ausländer erhoben. Acht der zehn Fachhochschulen und zehn der 18 Pädagogischen Hochschulen verlangen von ausländischen Studierenden höhere Gebühren als für Schweizerinnen und Schweizer.

Trotz der entsprechenden Empfehlung des Schweizerischen Hochschulrats vom 18. Dezember 2020 sind die angelegten Definitionen von Bildungsausländerinnen und -ausländern derzeit nicht einheitlich.

4.1 Universität Basel

Die Universität Basel erhebt bei Ausländerinnen und Ausländern dieselben Studiengebühren wie für Schweizerinnen und Schweizer: 850 Franken pro Semester für Studierende (Bachelor und Master) und 350 Franken pro Semester für Doktorierende.

4.2 Fachhochschule Nordwestschweiz

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) definiert Bildungsausländerinnen und -ausländer gemäss dem in der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (SG 428.300) angelegtem Verständnis anhand des zivilrechtlichen Wohnsitzes *bei* Studienbeginn. Gemäss der Gebührenordnung der FHNW werden bei Studierenden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz bei Studienbeginn in der EU/EFTA haben (Gruppen G und K im Schema) pro Semester um 250 Franken höhere Studiengebühren erhoben als für Schweizerinnen und Schweizer, für die eine Studiengebühr von 750 Franken pro Semester gilt. Für Studierende, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz weder in der Schweiz noch in einem EU/EFTA-Staat, sondern in einem Drittstaat haben (Gruppen H und L im Schema), beträgt die Semestergebühr mindestens 5'000 Franken, wobei für die beiden Basler Kunsthochschulen günstigere Tarife von 1'250 Franken pro Semester gelten. Diese Kohorte umfasst Studierende, die über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz zu Ausbildungszwecken verfügen und damit keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz begründen.

5. Verfügbare Zahlen

Das Bundesamt für Statistik erhebt Studierendenzahlen sowohl nach Staatsangehörigkeit als auch nach Bildungsherkunft.

5.1 Nationalität

Zu den Ausländerinnen und Ausländern nach Staatangehörigkeit gehören demnach auch in der Schweiz niedergelassene Personen ausländischer Nationalität, sofern sie ihre Zulassungsqualifikationen in der Schweiz erworben haben.

Schweizweit waren im Herbstsemester 2024 59'243 Studierende ausländischer Nationalität in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang (ohne Doktorat und ohne Weiterbildung) an anerkannten Hochschulen eingeschrieben: 39'249 an Universitäten (davon 2'457 an der Universität Basel) und 19'994 an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (davon 2'958 an der FHNW.)¹ Diese Gruppe Studierenden ist potenziell – je nach Aufenthaltstitel – von Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt betroffen (s. Kap. 2).

5.2 Bildungsherkunft

Als Bildungsausländerinnen und -ausländer gelten demgegenüber alle Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Ausland wohnhaft waren, als sie ihren Hochschulzulassungsausweis erworben haben (Gruppen C, D, G, H, K und L).

Schweizweit waren im Herbstsemester 2024 (exkl. Weiterbildung und Doktorat) 43'232 Bildungsausländerinnen und -ausländer an Hochschulen eingeschrieben: 30'158 an Universitäten (davon

¹ Bundesamt für Statistik (BfS): Studierende an den universitären Hochschulen 2024/25, URL: [<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/personen-ausbildung/tertiaerstufo-hochschulen/universitaere.assetdetail.34707692.html>] (15.07.2025) und Studierende an den Fachhochschulen (inkl. PH), URL: [<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/personen-ausbildung/tertiaerstufo-hochschulen/universitaere.assetdetail.34707694.html>] (15.07.2025).

1'706 an der Universität Basel) und 13'074 an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (davon 1'819 an der FHNW).² Diese Gruppe Studierender ist demnach potenziell von Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt *und* erhöhten Studiengebühren betroffen. 76% der Bildungsausländerinnen und -ausländer an universitären Hochschulen stammen aus Europa (68% aus EU-Staaten); bei den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen sind es 78% aus Europa (68% aus EU-Staaten).

6. Zu den einzelnen Fragen

1. *Ist dem Regierungsrat bewusst, dass internationale Studierende durch Arbeitsbeschränkungen und hohe Studiengebühren doppelt belastet werden? Wie schätzt er die Situation ein? In welchen Bereichen sieht er Probleme und in welchen Bereichen sieht er Veränderungspotenzial?*

Wie in der Ausgangslage dargestellt, ergeben sich die Einschränkungen beim Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt und ggf. höhere Studiengebühren aus unterschiedlichen Quellen. Die ausländerrechtlichen Bestimmungen des AIG sind auf Ebene des Bundes im Schutz des inländischen Arbeitsmarkts und des Sozialversicherungssystems begründet. Die Hürden für Ausländerinnen und Ausländer, zum Studium in die Schweiz einzureisen, sind hoch: Um einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu erlangen, müssen sie u.a. belegen (Drittstaaten) bzw. glaubhaft machen (EU/EFTA), dass sie über genügende finanzielle Mittel verfügen, sodass sie für ihren Lebensbedarf aufkommen können. Eine Nebenerwerbstätigkeit zur Finanzierung des Studiums ist dabei nicht vorgesehen.

Dass einige Hochschulen bei Bildungsausländerinnen und -ausländern höhere Studiengebühren verlangen, ist demgegenüber in der Finanzierungslogik der Hochschulen begründet: Gemäss der Interkantonalen Universitäts- und Fachhochschulvereinbarung (IUV bzw. FHV, SG 442.300 bzw. 428.300) – einem innerschweizerischen Freizügigkeitsabkommen, das den Studierenden freie Universitäts- und Fachhochschulwahl erlaubt – finanzieren die Kantone einen Teil der Kosten «ihrer» Studierenden. Für Bildungsausländerinnen und -ausländer entfällt diese Mitfinanzierung durch andere Kantone. Einige Universitäten und Fachhochschulen kompensieren diese Ertragsausfälle teilweise dadurch, dass sie (in manchen Fällen auch ihre Träger) für Bildungsausländerinnen und -ausländer höhere Gebühren vorsehen.

Das Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU will diese Ausgangslage verändern: Im Zuge der aktuell laufenden Vernehmlassung zu den Abkommen wurde das Verhandlungsergebnis veröffentlicht, dem gemäss Studierende aus der EU in Bezug auf Studiengebühren an hauptsächlich öffentlich finanzierten Universitäten und Fachhochschulen künftig gleich behandelt werden sollen wie Schweizer Studierende. Für den Fall der Zustimmung schlägt der Bundesrat vor, dass die nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls anfallenden Ertragsausfälle für vier Jahre befristet und je hälftig von Bund und Kantonen getragen werden. Der Bund verteilt seinen Anteil an die kantonalen Universitäten, universitären Institute und Fachhochschulen zum einen gemäss ihren konkreten Einbussen, zum andern gemäss ihren Anteilen der Studierenden, die zu Studienzwecken aus der EU in die Schweiz kommen. Die prozentuale Aufteilung der beiden Kriterien soll sich in den Folgejahren dynamisch entwickeln.

Mit diesem Verhandlungsergebnis dürfte die Doppelbelastung für Studierende aus EU- und EFTA-Staaten entfallen. Für bildungsausländische Studierende aus Drittstaaten dürfte sie dahingegen bestehen bleiben oder sich gar noch verschärfen, wenn Hochschulinstitutionen (bzw. deren Träger) entscheiden, bis zu kostendeckende Gebühren zu verlangen, um Ertragsausfälle zu kompensieren.

² Bei den universitären Hochschulen stammen 64,3% aus EU-Staaten. Bei den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen stammen 68,3% der Bildungsausländerinnen und -ausländer aus EU-Staaten. URL: [<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kataloge-datenbanken.assetdetail.34248605.html>] und [https://www.pxweb.bfs.admin.ch/pxweb/de/px-x-1502040400_138/px-x-1502040400_138/px-x-1502040400_138.px/] (17.07.2025).

Internationale Studierende sind eine heterogene Gruppe. Um allen Einzelfällen gerecht zu werden, ist eine differenzierte Sicht notwendig. (S. hierzu die Ausführungen zu den folgenden Fragen.) Insgesamt ist aber festzustellen: Das Schweizer Hochschulsystem genießt im internationalen Vergleich einen sehr guten Ruf und wird oft als eines der besten der Welt eingestuft. Die für die akademische Wettbewerbsfähigkeit notwendige Internationalität der schweizerischen und der regionalen Hochschullandschaft ist aus Sicht des Regierungsrats unter den aktuellen Umständen gegeben.

2. *Wie viele internationale Studierende, insbesondere an der FHNW, sind von den Arbeitsbeschränkungen und höheren Studiengebühren betroffen? Wie hoch ist der Anteil aus EU/EFTA-Staaten und aus Drittstaaten?*

Aufgrund der uneinheitlichen Definitionen ist es nicht möglich, schweizweit statistisch anzugeben, wie viele Studierende zugleich ausländerrechtlichen Arbeitsbeschränkungen unterliegen und höhere Studiengebühren bezahlen müssen (vgl. Kap. 5). Nicht alle Studierende ausländischer Nationalität bezahlen höhere Studiengebühren und nicht alle Bildungsausländerinnen und -ausländer sind von Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt betroffen.

Auch die FHNW und die Universität Basel können nicht verlässlich angeben, wie viele ihrer Studierenden zugleich von ausländerrechtlichen Arbeitsbeschränkungen und höheren Studiengebühren betroffen sind. Verfügbar sind folgende Zahlen:

- Die FHNW verlangte im Frühlingssemester 2025 von gesamthaft 1'114 Studierenden höhere Studiengebühren. Davon stammten 889 Studierende aus EU/EFTA-Staaten und 225 aus Drittstaaten. Bei 17 Studierenden wurden mehr als 5'000 Franken in Rechnung gestellt (mit einem Maximalbetrag von 7'500 Franken). Bei 194 Studierenden in Studiengängen an der Hochschule für Musik und an der Hochschule für Gestaltung und Kunst gilt eine Studiengebühr von 1'250 Franken.
- Die Universität Basel hat im Jahr 2024 22 Bestätigungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten ausgestellt, dass der Nebenerwerb das Studium nicht beeinträchtigt. Im laufenden Jahr 2025 sind es bis Ende Juli ebenfalls 22 Bestätigungen. Die Student Services der Universität stellen fest, dass die Anfragen zunehmen.

3. *Gibt es Informationen über den Wunsch internationaler Studierender, langfristig in der Schweiz zu bleiben? Wie viele internationale Studierende nehmen die Arbeit nach dem Studium in der Region auf? Wie schätzt der Regierungsrat das Potenzial ein, diese als künftige Fachkräfte zu gewinnen?*

Weder die FHNW noch die Universität Basel verfügen über spezifische Informationen zum weiteren Karriereverlauf ihrer ausländischen Studierenden.

Im Rahmen der Hochschulabsolventenbefragung des BfS wird die Erwerbssituation von Hochschulabsolventinnen und -absolventen ein Jahr und fünf Jahre nach Studienabschluss systematisch erhoben. Bildungsausländerinnen und -ausländer schneiden dabei in Bezug auf Erwerbslosenquote, Ausbildungsniveauadäquanz ihrer Anstellung, Beschäftigungsgrad, Befristung des Arbeitsverhältnisses und Bruttoerwerbseinkommen nur leicht schlechter (häufig im Bereich der statistischen Unschärfe) ab als Bildungsinländerinnen und -inländer.³

Internationale Studierende sind auch in Bezug auf ihre Interessen keine einheitliche Anspruchsgruppe: Institutionen wie das Schweizerische Tropen- und Public Health Institut bilden ihre Studierenden auch aus und weiter, damit diese im Anschluss in ihre Länder zurückkehren und dort das erworbene Wissen einsetzen können. Die Basler Kunsthochschulen der FHNW sind auf Internationalität angewiesen, sowohl, was die Studierenden-Klientel, als auch, was die künftigen Arbeitsperspektiven betrifft.

³ BfS: [<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/eintritt-arbeitsmarkt/tertiaerstupe-hochschulen.html>] (18.07.2025)

4. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Arbeitsbeschränkungen und Studiengebühren anzupassen, um die finanzielle Belastung zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit internationaler Studierender zu stärken? Dies insbesondere als präventive Massnahme gegen den Fachkräftemangel.*

Der Handlungsradius des Kantons ist beschränkt. Das Aufenthaltsrecht von Ausländerinnen und Ausländern sowie die Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt sind Bundeskompetenzen. Der Kanton fungiert hier lediglich als Vollzugsbehörde.

Auch bei der Festlegung der Studiengebühren kommt dem Kanton nur eine nebengeordnete Rolle zu: Gemäss Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (§ 14, SG 442.400) und gemäss Vertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 9. November 2004 (§ 9, SG 428.100) legen die von Basel-Stadt mitgetragenen Hochschulen ihre Studiengebühren unter der Berücksichtigung gewisser Grundsätze selbst fest.

5. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, seinen Einfluss auf nationaler Ebene geltend zu machen, um die Situation bezüglich der Arbeitsbeschränkungen zu verändern, damit internationale Studierende ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten können.*

Wie oben dargestellt, ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, dass Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen, um ein Studium aufzunehmen, eine Nebenerwerbstätigkeit zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts ergreifen. Um einreisen zu dürfen, müssen sie den Nachweis erbringen, dass sie über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Selbstverständlich setzt der Regierungsrat sich im Rahmen seiner Kompetenzen aber für eine Zulassungspolitik im volkswirtschaftlichen Interesse ein: So hat der Kanton Basel-Stadt im Zuge der Vernehmlassung zur VZAE eine ausgeweitete Erleichterung der Zulassung auf alle drittstaatsangehörigen Absolventinnen und Absolventen von Bildungsgängen der gesamten Tertiärstufe aus Bereichen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel ausdrücklich begrüsst. Die Massnahme dient der Stärkung der hiesigen Wirtschaft, auch im internationalen Wettbewerb, und untermauert die Reputation sowie Innovationskraft der Schweizer Hochschulen und Universitäten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin